



## **Richtlinien über die Verwendung von Studiengebühren an der Universität Ulm**

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **Vorbemerkungen**

Der Gesetzgeber macht in § 4 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) Angaben, wie universitätsintern die Studiengebühren zu verwenden sind. So stehen die Einnahmen zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Über die Verwendung der Einnahmen ist im Rahmen des Landeshochschulgesetzes im Benehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu entscheiden.

Die Richtlinien gelten nicht für die Verwendung von Studiengebühren in nichtkonsekutiven Masterstudiengängen; die Richtlinie für die Verwendung dieser Einnahmen wird bei der Einrichtung des jeweiligen Studiengangs geregelt.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 25.07.2007 zur Konkretisierung des § 4 Abs. 1 LHGebG nachfolgende Richtlinien beschlossen. Die Richtlinien beruhen auf einem Entwurf des Arbeitskreises Studiengebühren und wurden mit dem Senatsausschuss Lehre diskutiert.

### **§ 1 Verwendungszweck**

- (1) Die Universität Ulm setzt die vereinnahmten Studiengebühren zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre ein.
- (2) Die Mittel werden dazu verwandt, die Lehrqualität in den grundständigen Studiengängen und in den konsekutiven Masterstudiengängen sowie die Studienbedingungen mit fakultätsübergreifenden und fakultätsbezogenen Maßnahmen zu gewährleisten und zu verbessern.

### **§ 2 Transparenzgebot**

- (1) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen legen einmal jährlich nach Ablauf des Studienjahres dem Senat eine Liste der sie betreffenden Maßnahmen vor.
- (2) Die Universität macht die Maßnahmenliste nach Abs. 1 und die Höhe der von ihr vereinnahmten Studiengebühren und ihre Verwendung nach Ablauf des Haushaltsjahres einmal jährlich universitätsöffentlich (Intranet) transparent.

### **§ 3 Verfahrensgrundsätze**

- (1) Für die fakultätsübergreifenden Maßnahmen wird ein Gremium „Arbeitskreis Studiengebühren“ gebildet. Das Gremium erarbeitet aufgrund von Vorschlägen aus der Universität einen Maßnahmenkatalog zur Verwendung der Studiengebühren für die fakultätsübergreifenden Maßnahmen im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel. Dieser wird unmittelbar an die Mitglieder des Senatsausschusses Lehre weitergeleitet. Der Vorsitzende des Senatsausschusses Lehre ist verpflichtet, den Senatsausschuss Lehre umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angabe eines begründeten Einwands innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung des Vorschlags schriftlich beantragen. Nach Ablauf der Frist wird der Vorschlag dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt, gegebenenfalls nimmt der Senatsausschuss Lehre zu dem fristgemäß eingegangenen Einwand Stellung und leitet diese Stellungnahme ebenfalls an das Präsidium weiter.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus dem Vizepräsidenten für Lehre, je einem hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten Mitglied aus den Fakultäten gemäß § 2 GO, vier studentischen Mitgliedern, bestellt auf Vorschlag der Studierenden. Der Kanzler und jeweils ein Vertreter des Dezernats II und IV gehören dem Arbeitskreis beratend an. Für die hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten Mitglieder und für die studentischen Mitglieder werden Stellvertreter benannt. Vorsitzender des Arbeitskreises ist der Vizepräsident für Lehre. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Oktober eines Jahres. Die Mitglieder werden vom Senatsausschuss Lehre gewählt. Der Arbeitskreis wird vom Vizepräsidenten für Lehre mindestens zweimal jährlich einberufen.
- (3) Für die fakultätsbezogenen Maßnahmen erarbeiten die Studienkommissionen einen Maßnahmenkatalog, der unter Federführung der Studiendekane über die jeweiligen Fakultätsvorstände an das Präsidium zur Entscheidung weitergeleitet wird. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Anträge zur Verwendung der Studiengebühren sollen jeweils bis zum 15.12. des Vorjahres (Sommersemester) bzw. zum 15.05. des laufenden Jahres (Wintersemester) vorliegen. Die Entscheidungen zur Verwendung von Studiengebühren sollen bis jeweils zum 15.02. (Sommersemester) bzw. 15.07. (Wintersemester) des laufenden Jahres getroffen sein.
- (5) Die Zweckerfüllung des Einsatzes der Studiengebühren wird regelmäßig evaluiert (vgl. § 8).
- (6) Sofern in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist, findet die jeweils gültige Verfahrensordnung der Universität Ulm Anwendung.

### **§ 4 Vorschlagsrecht**

Jedes Mitglied der Universität kann in Bezug auf fakultätsübergreifende Maßnahmen beim Vizepräsidenten für Lehre schriftlich Anträge zu Verwendung von Studiengebühren einreichen. Die Anträge müssen Angaben über die zu erbringenden Leistungen, den zu erwartenden Nutzen, die zu erwartenden Kosten sowie mögliche Evaluationskriterien enthalten. Der Arbeitskreis Studiengebühren bezieht diese Anträge in seine Beratungen zur Erstellung eines

Maßnahmekatalogs ein. Jedes Mitglied der jeweiligen Fakultäten kann in Bezug auf fakultätsbezogene Maßnahmen beim zuständigen Studiendekan schriftlich Anträge zur Verwendung der Studiengebühren einreichen. Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 5 Mittelzuweisung**

- (1) 50% der tatsächlich eingenommenen Studiengebühren stehen fakultätsbezogen den Fakultäten zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Durchführung fakultätsbezogener Maßnahmen zu. Der Anteil jeder Fakultät am gesamten den Fakultäten zugewiesenen Betrag nach Satz 1 bestimmt sich am Anteil eines Faches in der Fakultät pro Zahl der Studierenden. Der Bedarf an Lehrexport wird vom importierenden Studiengang festgestellt, bewertet und bezahlt. Die Leistungen werden ausschließlich von der exportierenden Lehreinheit erbracht; zu diesem Zweck werden entsprechende Zielvereinbarungen geschlossen.
- (2) Mindestens 25 % der tatsächlich eingenommenen Studiengebühren stehen fakultätsübergreifend zur Verfügung.
- (3) Höchstens 25% der tatsächlich eingenommenen Studiengebühren stehen zur Verfügung für Gebührenstipendien, zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen, die aus dem Landeszuschuss für die Lehre nicht mehr getragen bzw. zur Absicherung des Studienfonds gekürzt werden, sowie in Zusammenhang mit der Erhebung, Bearbeitung und Verwaltung von Gebühren. Werden die Mittel dafür nicht ausgeschöpft, stehen sie dem Gesamtetat des nachfolgenden Studienjahrs zur Verfügung.

### **§ 6 Antragsgrundsätze**

- (1) Die Mittel können für Personal-, Sach- und Investitionsmaßnahmen entsprechend der Bewilligung des Präsidiums eingesetzt werden. Zuweisungen müssen zeitnah ausgegeben werden. Die Mittel sind nur in begründeten Fällen auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar.
- (2) Maßnahmen, die erstmalig durchgeführt und die nicht ihrer Natur nach nur einmalig sind, werden zunächst für höchstens 2 Jahre finanziert.
- (3) Maßnahmen, die bereits mindestens einmal durchgeführt worden sind und deren Nutzen durch Evaluation (siehe § 8) nachgewiesen wurde, können auf erneuten Antrag jeweils für bis zu 3 weitere Jahre finanziert werden.
- (4) Die Maßnahmen sind gemäß den gesetzlichen Grundlagen kapazitätsneutral.
- (5) Arbeits- und tarifrechtliche Vorgaben sind bei einer Finanzierung von Studiengebühren zu beachten.

### **§ 7 Entscheidung**

Über die Durchführung der fakultätsübergreifenden Maßnahmen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Arbeitskreises Studiengebühren und im Fall von § 3 Abs. 1 Satz 4 darüber hinaus nach Stellungnahme des Senatsausschusses Lehre. Über die Durchführung der fakultätsbezogenen Maßnahmen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Fakultätsvorstände. Will das Präsidium bei der Beschlussfassung von den Vorschlägen abweichen, so ist dem Arbeitskreis Studiengebühren sowie im Fall von § 3 Abs. 1 Satz 4 ferner dem Senatsausschuss Lehre und im Fall von Satz 2 den jeweiligen Fakultätsvorständen zuvor

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abweichungen und Stellungnahmen sind zu dokumentieren. Das Präsidium schließt Zielvereinbarungen über Personalmaßnahmen mit den Antragstellern der Maßnahmen ab. Diese Zielvereinbarungen sollen Angaben über einen festgelegten Zeitraum, über die zu erbringenden Leistungen, über zu erwartende Wirkungen bzw. Ergebnisse sowie Evaluationskriterien enthalten.

### **§ 8 Evaluation**

- (1) Die Evaluation fakultätsübergreifender Maßnahmen, insbesondere die Evaluationskriterien regelt der Arbeitskreis Studiengebühren und führt die Evaluation durch. Er legt jeder fakultätsübergreifenden Maßnahme zur Weiterleitung an das Präsidium seine Bewertung bei; die Studierenden des Arbeitskreises und die Studierenden im Senatsausschuss Lehre geben darüber hinaus ein Votum ab, das der Bewertung des Arbeitskreises anzufügen ist. Die Evaluation soll bis zum Termin für die Weiterbeantragung (siehe § 3 Abs. 4) abgeschlossen sein.
- (2) Die Evaluation fakultätsbezogener Maßnahmen regelt der jeweils zuständige Fakultätsvorstand unter Beteiligung der Studienkommissionen. Jeder Maßnahme muss bei der Weiterleitung über den Senatsausschuss an das Präsidium ein gesondertes Votum der Studierenden der Studienkommissionen über die Bewertung der Maßnahme beigefügt werden.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für einmalige Maßnahmen sowie für Maßnahmen bis zu 20.000 €, hier genügt ein Kurzbericht des Antragstellers, der den Wiederholungsanträgen für das Präsidium beigefügt wird.
- (4) Das Präsidium wird in regelmäßigen Abständen eine Studierendenbefragung durchführen lassen, deren Ergebnisse Hinweise auf die Situation in der Lehre geben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind vom Präsidium in seiner Sitzung am 07.08.2007 beschlossen worden. Sie treten mit Beginn des Wintersemesters 2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität bekannt gemacht.

Ulm, 13. August 2007

In Vertretung des Präsidenten

gez.

Professor Dr. Ulrich Stadtmüller

- Vizepräsident für Lehre -